

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 014770/2013/0372  
 A 8 – 18345/2006-99

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
 Patrizia Monschein

BerichterstellerIn: .....

Graz, 1.10.2015

Betreff: Universalmuseum Joanneum GmbH;

1. Einvernehmliche Auflösung des Geschäftsführervertrages und Abberufung als geschäftsführender Intendant;
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
3. Ermächtigung der Vertreterin der Stadt Graz für Beschlüsse in der Generalversammlung

Die Landesmuseum Joanneum GmbH wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 26.11.2002 durch das Land Steiermark gegründet. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2003 hat die Stadt Graz das Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses Graz und den Syndikatsvertrag sowie den Beschluss, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen, beschlossen. Die Verteilung der Gesellschaftsanteile stellt sich wie folgt dar: an der Gesellschaft sind das Land Steiermark zu 85 % und die Stadt Graz zu 15 % beteiligt. Die Gesellschaft wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 10.7.2009 in Universalmuseum Joanneum GmbH auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.6.2009, GZ.: A 8 – 18345/06 – 27, umbenannt.

Im Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses Graz ist geregelt, dass das Kunsthaus als eigene organisatorische Einheit geführt wird. Die Universalmuseum Joanneum GmbH ist aber so organisiert, dass dem Profit Center Kunsthaus keine eigene Geschäftsführung zugeordnet ist, sondern dass die GeschäftsführerInnen für alle Bereiche zuständig sind. Im Sinne des Übereinkommens ist die Bestellung und Abberufung der für das Profit Center Kunsthaus Graz verantwortlichen GeschäftsführerInnen nur mit einstimmigen Beschluss der GesellschafterInnen möglich. Kommt ein Konsens der Gesellschafter nicht zustande, ist für die zweite Beschlussfassung nur die einfache Mehrheit erforderlich.

1. Einvernehmliche Auflösung des Geschäftsführervertrages und Abberufung als Geschäftsführender Intendant:

Gemäß § 6 Abs. 1 f des Gesellschaftsvertrages der Universalmuseum Joanneum GmbH „hat die Gesellschaft zwei oder mehrere Geschäftsführer, sie wird durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Generalversammlung.“. Die Willensbildung findet somit in der Generalversammlung (Gesamtheit der Gesellschafter) statt.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 26. November 2002 wurden Herr Hofrat Mag. Dr. Wolfgang Muchitsch (wissenschaftlicher Leiter) und Herr Prof. Peter Pakesch (Intendant) ab 1.1.2003 zu kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt. Gleichzeitig wurden Anstellungsverträge genehmigt und abgeschlossen. Durch eine Geschäftsführerbestellung werden direkte Rechtsbeziehungen nur zwischen dem/der Geschäftsführer/in und der Gesellschaft begründet. Der gesellschaftsvertraglichen Organfunktion steht eine dienstrechtliche Anstellungsfunktion gegenüber. Mit der Bestellung erhält die betreffende Person handelsrechtlich

die Organstellung als Geschäftsführer/in, während der Anstellungsvertrag die arbeitsrechtlichen Verhältnisse regelt.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 11.2. 2011 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.1.2011, GZ.: A8 – 18345/06 – 46, wurden die bestehenden Geschäftsführerverträge neu abgeschlossen. Die neuen Geschäftsführerverträge haben alle vorhergehenden Vereinbarungen aufgehoben und regeln die gegenständlichen Dienstverhältnisse mit Wirksamkeit zum 1.1.2013 neu. Für alle von der Dienstzeit abhängigen Ansprüche und Rechte der Geschäftsführer gilt aber der 1.1.2003 als Eintrittsdatum. Die gegenständlichen Dienstverhältnisse sind bis zum 31.12.2017 befristet und enden somit automatisch am 31.12.2017.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der langjährige Intendant des Universalmuseums Joanneum nunmehr beruflich anderwärtig orientieren möchte, soll einerseits der gegenständliche Geschäftsführervertrag, abgeschlossen zwischen Universalmuseum Joanneum GmbH und Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch, einvernehmlich aufgelöst und andererseits Herr Intendant Prof. Peter Pakesch als Geschäftsführer per 15.10.2015 abberufen werden. Sowohl die einvernehmliche Auflösung des Geschäftsführervertrages als auch die Abberufung als Geschäftsführer bedürfen eines eigenen Gesellschafterbeschlusses. Mit der Abberufung erlischt die Bestellung und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers ex nunc.

Herr Prof. Pakesch wird danach dem Universalmuseum Joanneum noch für Ausstellungsprojekte im Jahr 2016 verbunden bleiben, die auf Grundlage von mit der Universalmuseum Joanneum GmbH und Herrn Prof. Peter Pakesch abzuschließenden Werkverträgen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um Projekte, in die sich Herr Prof. Pakesch bisher persönlich intensiv eingebracht hat, und deren Umsetzungen von großer inhaltlich-qualitativer Bedeutung für das Kunsthaus Graz sind.

## 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages:

Aufgrund der obigen Ausführungen sind auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Universalmuseum Joanneum GmbH vom 26.11.2002 idF der Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom 10.7.2009, insofern erforderlich, als die Gesellschaft nicht mehr zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen hat, sondern hin künftig eine/n Geschäftsführer/in, zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen haben kann. Gemäß § 49 Abs. 1 GmbHG kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch Beschluss der GesellschafterInnen erfolgen.

Daher sind folgende Änderungen in § 6 „Geschäftsführung“, § 7 „Aufsichtsrat“, § 8 „Generalversammlung“ und § 9 „Aufgaben der Generalversammlung“ vorgesehen:

### Aktuelle Fassung:

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer, sie wird durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Bestellung von Gesamtprokuristen ist zulässig. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut eine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura

### Änderung:

#### **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat *eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer*, zwei oder mehrere *Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer*. *Hat die Gesellschaft nur eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, vertritt diese/dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, wird diese durch je zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch je eine*

andeutenden Zusatz.

- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Generalversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung der Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt sind. Ihre Tätigkeit soll überdies in Übereinstimmung mit den Statuten des internationalen Museumsrates ICOM erfolgen.

(4) Die Geschäftsführer haben in jenen Fällen, in denen sie zur Durchführung einer Handlung nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einem Beschluss der Organe der Gesellschaft oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane bedürfen, diese Zustimmung rechtzeitig einzuholen.

Die Geschäftsführer haben bei ihren Entscheidungen und Handlungen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

(5) Die Geschäftsführer haben einen Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan aufzustellen, der vom Aufsichtsrat zu prüfen ist.

Der Investitions-, Finanz- und Personalplan sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der

*Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Gesamtprokuristin/einem Gesamtprokuristen vertreten.*

Die Bestellung von *Gesamtprokuristinnen/Gesamtprokuristen* ist zulässig. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass *die Zeichnende/der Zeichnende* dem Firmenwortlaut eine Unterschrift beisetzt. *Prokuristinnen/Prokuristen* zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

- (2) Die Bestellung und Abberufung der *Geschäftsführung* erfolgt durch die Generalversammlung.
- (3) Die *Geschäftsführung* ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung der Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und - *bei zwei oder mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern* - durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt sind. *Die* Tätigkeit soll überdies in Übereinstimmung mit den Statuten des internationalen Museumsrates ICOM erfolgen.

(4) Die *Geschäftsführung hat* in jenen Fällen, in denen sie zur Durchführung einer Handlung nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einem Beschluss der Organe der Gesellschaft oder - *bei zwei oder mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern* - der Geschäftsordnung für die *Geschäftsführung* der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane *bedarf*, diese Zustimmung rechtzeitig einzuholen.

Die *Geschäftsführung hat* bei ihren Entscheidungen und Handlungen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

(5) Die *Geschäftsführung hat* einen Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan aufzustellen, der vom Aufsichtsrat zu prüfen ist.

Der Investitions-, Finanz- und Personalplan sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der

Jahresvoranschlag ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Weiters sind die Geschäftsführer an die vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer gebunden. Sprecher der Gesellschaft nach außen, insbesondere gegenüber den Medien, ist der nach Inhalt der Geschäftsordnung für das Ausstellungsprogramm zuständige Geschäftsführer. Ihm kommt die funktionale Bezeichnung Intendant des Landesmuseum Joanneum zu.

#### **§ 7 Aufsichtsrat**

(4) Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesellschaftsvertrag und Gesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat die Tätigkeit der Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen und sich zu diesem Zwecke regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

(5) Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit Berichte gemäß § 30 j Abs. 2 GmbHG verlangen.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates haben, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens 8-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden zu berufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

#### **§ 8 Generalversammlung**

(3) Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsbefugter Anzahl oder den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

#### **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

e) die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie [...]

Jahresvoranschlag ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Weiters, *wenn zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind*, sind *diese* an die vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung für die *Geschäftsführung* gebunden.

#### **§ 7 Aufsichtsrat**

(4) Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesellschaftsvertrag und Gesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat die Tätigkeit der *Geschäftsführung* mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen und sich zu diesem Zwecke regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

(5) Der Aufsichtsrat kann von *der Geschäftsführung* jederzeit Berichte gemäß § 30 j Abs. 2 GmbHG verlangen.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates haben, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer mindestens 8-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden zu berufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die *Geschäftsführung* unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

#### **§ 8 Generalversammlung**

(3) Die Generalversammlung wird durch die *Geschäftsführung* - in vertretungsbefugter Anzahl - oder den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

#### **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

e) die Beschlussfassung über die Entlastung der *Geschäftsführung* und des Aufsichtsrates sowie [...]

Das Land Steiermark, welches zu 85 % an der Universalmuseum Joanneum GmbH beteiligt ist, hat einen gleichlautenden Regierungsbeschluss am 17.9.2015 herbeigeführt.

### 3. Ermächtigung für Beschlüsse in der Generalversammlung

Der Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, ist die Ermächtigung zu erteilen, in der Generalversammlung der Gesellschaft, der Termin ist noch nicht bekannt, der Genehmigung der einvernehmlichen Auflösung des Geschäftsführervertrages und der Abberufung von Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Der Kulturausschuss sowie der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl 77/2014, den

#### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Einvernehmliche Auflösung des Geschäftsführervertrages, abgeschlossen zwischen Universalmuseum Joanneum GmbH und Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch, zum 15.10.2015 und Abberufung von Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch als Geschäftsführer zum 15.10.2015;
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages in § 6 „Geschäftsführung“, § 7 Abs. 4, 5 und 8 „Aufsichtsrat“, § 8 Abs. 3 „Generalversammlung“ sowie § 9 lit. e „Aufgaben der Generalversammlung“ – wie im Motivenbericht dargestellt;
3. Die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, wird ermächtigt, in der Generalversammlung der Gesellschaft, der Termin ist noch nicht bekannt, der Genehmigung der einvernehmlichen Auflösung des Geschäftsführervertrages und der Abberufung von Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

#### Beilage

##### Vollmacht

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:  
Patrizia Monschein  
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8:  
Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:  
Dr. Peter Grabensberger  
elektronisch gefertigt

Für den Abteilungsvorstand:

Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha  
elektronisch gefertigt

Die Stadträtin für Kultur:  
Lisa Rücker  
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent:  
Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Kulturausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:


Der/die Vorsitzende:


Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung


bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

	<b>Signiert von</b>	Monschein Patrizia
	<b>Zertifikat</b>	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-21T09:47:44+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Grabensberger Peter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-21T12:11:14+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Rücker Elisabeth
	<b>Zertifikat</b>	CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-22T11:02:05+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

GZ: A 16 – 014770/2013/0372  
A 8 – 18345/2006-99

Graz, 1.10.2015

## VOLLMACHT

Frau Stadträtin Lisa Rücker ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH - der Termin ist noch nicht bekannt - zu vertreten und

1. der Genehmigung der einvernehmlichen Auflösung des Geschäftsführervertrages und der Abberufung von Herrn Intendant Prof. Peter Pakesch sowie
2. der Änderung des Gesellschaftsvertrages

zuzustimmen.

Für die Stadt Graz:

(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1.10.2015,  
A 16 - 014770/2013/0372, A 8 – 18345/2006-99)

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-22T12:36:58+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-22T12:56:18+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Stadtrat Rüschi
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2015-09-24T13:32:08+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.